

Catsitters e. V. Heidelberg und Umgebung

SATZUNG

Stand: 24.Juni 2010

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Catsitters e. V. Heidelberg und Umgebung“.

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ebenfalls Heidelberg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 2

Zweck

1.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung sowie die Förderung des Tierschutzes sowohl in eigener Arbeit als auch in Kooperation mit bereits bestehenden Tierschutzvereinen, Tierärzten und -kliniken, ferner Privatpersonen. Der Verein ist eine unpolitische Vereinigung.

2.) Insbesondere dient der Verein der Einrichtung eines sogenannten "Catsitting" -Systems zur privaten Betreuung von Katzen bei Abwesenheit des Tierhalters bzw. Unmöglichkeit der Betreuung durch den Halter.

Das Catsitting wird dabei durch einen Catsitting-Vertrag zwischen Catsitter und Tierhalter geregelt. Hierbei gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen, die beide Parteien durch ihre Unterschriften anerkennen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, weder mittel- noch unmittelbar, begünstigt werden.
- 4.) Die erforderlichen Mittel zur Durchführung und zum Erreichen der Vereinsziele werden durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung zulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsgeschehen mitarbeiten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- 2.) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 6 Wochen über die Aufnahme entscheidet. Dem Antragsteller wird die Entscheidung des Vorstandes schriftlich mitgeteilt. Dabei ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 3.) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind in gleicher Weise wie ordentliche Mitglieder dieser Satzung unterworfen. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, das jeweils am 1. Januar beginnt.
- 2.) Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt für ein neu eingetretenes Mitglied mit dem 1. des auf die Aufnahme folgenden Monats. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig.

§ 6

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

- 1.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 2.) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3.) Dem durch den Ausschluss betroffenen ist zuvor rechtliche Anhörung zu gewähren.

§ 8

Organe

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder andere Vereinsaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem Geschäftsführer übertragen.

§ 9

Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht im Sinn § 26 BGB aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und einem/einer Schriftführer/in.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er/sie bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sowie in finanziellen Angelegenheiten der/die Schatzmeister/in vertreten allein den Verein nach außen. Der Vorstand führt den Verein jedoch als Gremium und fasst alle wichtigen Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
3 Beisitzer/innen unterstützen und beraten den Vorstand und bilden den erweiterten Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1.) Mitgliederversammlungen finden alle 2 Jahre statt, jeweils im 1. Halbjahr. Falls erforderlich kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zusätzlich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

die Feststellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene

Wirtschaftsjahr

- die Wahl des Vorstands sowie dessen Abberufung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl eines Kassenprüfers
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Änderung der Vereinssatzung
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereinslebens
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
- 2.) Stimmberechtigt sind die erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen ein Beschluss gefasst wird.
- 3.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 4.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief, in dem die Tagesordnung mitzuteilen ist, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung bestätigt, geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von nicht angekündigten Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebungen; wenn ein Drittel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 7.) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch die Liquidatoren bestellen.
- 8.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben unter Nennung der zu ändernden Paragraphen und können nicht im Zuge der nachträglichen Antragstellung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 12

Haftung

Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Wird der Verein aufgelöst, so ist der nach der Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögensüberschuss an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung abzuführen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.